

# Allgemeine Bedingungen

## für die Glasversicherung (ABG)

(G01 2009 - Fassung 05/2009)

### Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

#### INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
Artikel 2	Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?
Artikel 3	Welche Sachen und Kosten sind versichert?
Artikel 4	Wo gilt die Versicherung?
Artikel 5	Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?
Artikel 6	Was muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?
Artikel 7	Was wird im Schadenfall entschädigt?
Artikel 8	Wann wird die Entschädigung gekürzt?
Artikel 9	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall.

#### Artikel 1

##### Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Versichert sind Schäden durch Zerbrechen des Glases.
2. Nur aufgrund Besonderer Vereinbarung mitversichert sind Schäden, welche durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen.

#### Artikel 2

##### Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

1. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch des Spiegelbelages bestehen.
2. Schäden an Fassungen oder Umrahmungen.
3. Schäden, die sich als Folge eines Glasschadens ergeben.
4. Schäden, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, durch Absturz und Anprall von bemannten Luft- und Raumfahrzeugen, deren Teile und Ladung, durch Einsturz des Gebäudes, in dem sich das versicherte Glas befindet, entstehen.

5. Schäden durch Erdbeben, Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmungen, vulkanische Eruption und Orkan.

6. Schäden durch Kriegsereignisse und innere Unruhen.

7. Schäden durch Kernenergie.

8. Schäden, die vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten an den Gläsern bzw. an deren Fassungen und Umrahmungen entstehen.

9. Terror-Ausschluss

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche

Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

#### Artikel 3

##### **Welche Sachen und Kosten sind versichert?**

1. Versichert sind die in der Police bezeichneten Glasscheiben, Isolierelemente und Sonderverglasungen.
2. Bei Pauschalversicherungen sind die in der Police beschriebenen Verglasungen der bezeichneten Gebäude, Lokalitäten oder Geschäftsräumlichkeiten versichert.
3. Nur aufgrund Besonderer Vereinbarung sind mitversichert:
  - 3.1. Kosten zur Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen (Schutzgitter, Schutzstangen, etc.).
  - 3.2. Kosten einer erforderlichen Notverglasung, Kosten für Gerüste, die zur Ersatzausführung erforderlich sind, sowie notwendige Überstundenzuschläge.
  - 3.3. Kosten für die Entsorgung bei Anfall von gefährlichem Abfall.

#### Artikel 4

##### **Wo gilt die Versicherung?**

Die Versicherung gilt nur für Verglasungen an jenem Ort, der in der Police als Versicherungsort bezeichnet ist.

#### Artikel 5

##### **Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?**

Er hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Umrahmungen und Fassungen zu sorgen.

#### Artikel 6

##### **Was muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?**

1. Schadenminderungspflicht:  
Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens und Vermeidung weiteren Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen.
2. Schadenmeldepflicht:
  - 2.1. Der Schaden muss dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich angezeigt werden.
  - 2.2. Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens sowie über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft erteilen.
  - 2.3. Sofern der Schaden durch einen Dritten verursacht ist, hat sich der Versicherungsnehmer um die Ermittlung dieser Person zu kümmern und den Verursacher sowie eventuelle Zeugen dem Versicherer bekannt zu geben.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG, im Falle einer Verletzung der unter Punkt 1 genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### Artikel 7

##### **Was wird im Schadenfall entschädigt?**

1. Der Versicherer ersetzt die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das vom Schaden betroffene versicherte Glas. Die von einem Verglasungssofortdienst oder ähnlichem Betrieb verrechneten, das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Kosten

werden nicht ersetzt. Von der Ersatzleistung abzuziehen ist der Erlös, den der Versicherungsnehmer für verwertbare Bruchstücke erzielen könnte.

2. Wird bei Bruchschäden an Verglasungen festgestellt, dass der Randverbund bereits vorher undicht war (z.B. Kondensatbildung), wird der Zeitwert ersetzt.

#### Artikel 8

##### **Wann wird die Entschädigung gekürzt?**

Entspricht die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Verglasungen bzw. die Prämienbemessungsbasis nicht den Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes, werden die Artikel 7 (Übersversicherung, Doppelversicherung) und 8 ABS (Unterversicherung) sinngemäß angewendet.

#### Artikel 9

##### **Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall**

1. Gemäß § 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) geht für den Fall, als dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) VersVG oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadenfalles ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
3. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreits über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteils erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden.

Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruchs nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.

4. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat.  
Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach erfolgen.

Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten.